



Gemeinde Dierikon

Personal- und Besoldungsreglement

der

Einwohnergemeinde Dierikon

vom 9. Dezember 2003

<u>Inhaltsverzeichnis</u>		Seite
I.	Geltungsbereich	
Art. 1	Geltungsbereich	3
II.	Personalrecht des Kantons	
Art. 2	Anwendung kantonalen Rechts	3
III.	Zuständigkeit	
Art. 3	Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes	3
IV.	Arbeitsverhältnis	
Art. 4	Rechtsnatur	3
V.	Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden	
Art. 5	Besoldungen, Vergütungen und Spesen	4
Art. 6	Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit	4
Art. 7	Dienstaltersgeschenk	4
VI.	Vorsorgeeinrichtungen	
Art. 8	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	4
Art. 9	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten	5
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 10	Inkrafttreten	5

Gestützt auf § 1 Abs. 5 des kantonalen Personalgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Dierikon folgendes Personal- und Besoldungsreglement:

I. Geltungsbereich

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Das Personal- und Besoldungsreglement gilt für die Arbeitsverhältnisse der Behördemitglieder und der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Dierikon.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

II. Personalrecht des Kantons

Art. 2 *Anwendung kantonalen Rechts*

¹ Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Personal- und Besoldungsreglement und in andern Gemeindeerlassen anwendbar.

² Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die personalpolitischen Grundsätze, das Dienstaltersgeschenk und über besondere Arbeitsplätze werden sinngemäss angewendet.

III. Zuständigkeit

Art. 3 *Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes*

¹ Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist der Gemeinderat. Er kann die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.

² Der Gemeinderat erlässt allgemeine Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen.

³ Für nebenamtliche Funktionen (Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen.

IV. Arbeitsverhältnis

Art. 4 *Rechtsnatur*

¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften.

² Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.

V. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

Art. 5 *Besoldungen, Vergütungen und Spesen*

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieses Personal- und Besoldungsreglementes.

Art. 6 *Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit*

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden.

Art. 7 *Dienstaltersgeschenk*

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes sind für das Gemeindepersonal und die Behördemitglieder sinngemäss anwendbar.

VI. Vorsorgeeinrichtungen

Art. 8 *Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge*

¹ Die Gemeinde Dierikon ist bei der Sammelstiftung der Rentenanstalt/Swiss Life angeschlossen.

² Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, der Sammelstiftung beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeitende zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördemitglieder und Mitarbeitende bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

³ Im Übrigen sind die Statuten der Sammelstiftung Rentenanstalt/Swiss Life massgebend.

Art. 9 *Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten*

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördemitgliedern oder von den Mitarbeitenden und von der Gemeinde gemäss kantonaler Regelung getragen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 *Inkrafttreten*

Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 19. März 1990.

Dierikon, den 16. Oktober 2003

GEMEINDERAT DIERIKON
Der Gemeindepräsident
sig. Alois Zimmermann

Der Gemeindeschreiber
sig. Karl Mattmann

Dieses Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Dierikon wurde genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2003